

## **Rahmenregelung für die Zusammenarbeit mit der gewerblichen Wirtschaft auf Bundesebene in Sicherheitsfragen**

Es liegt im gemeinsamen Interesse von Staat und Wirtschaft, dass staatliche Erkenntnisse aus dem Sicherheitsbereich und deren Bewertung der Wirtschaft insoweit zugänglich gemacht werden, als sich daraus für sie Sicherheitsrisiken ergeben können. Der Staat ist zudem bei der Erfüllung seines Schutzauftrages darauf angewiesen, dass ihm in der Wirtschaft vorliegende Informationen mit Sicherheitsrelevanz zur Verfügung gestellt werden.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA), Militärischer Abschirmdienst (MAD), Zollkriminalamt (ZKA), Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bundesnachrichtendienst (BND) sowie Bundeskanzleramt (BK), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Auswärtiges Amt (AA) und Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) prüfen vorliegende Sicherheitserkenntnisse auf ihre Relevanz für die Wirtschaft, leiten diese nach Maßgabe der Kooperationskonzepte an die Wirtschaft weiter und stehen ihr als Ansprechpartner und als Unterstützung bei Fachveranstaltungen zur Verfügung. Soweit möglich und angezeigt, werden zudem Empfehlungen ausgesprochen. Die Zuständigkeit für grundsätzliche und bereichsübergreifende Kooperationsfragen obliegt dem Bundesministerium des Innern (BMI).

Die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. (ASW) übernimmt im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Funktion einer Koordinierungsstelle für den gegenseitigen Austausch sicherheitsrelevanter Informationen zwischen den Behörden und der Wirtschaft. Des Weiteren ist sie zuständig für die Planung und Organisation der anderen in den Schutzkonzepten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen.

Die Zusammenarbeitsregelung basiert auf der Kompetenzverteilung von Bund und Ländern im Bereich der Inneren Sicherheit.

Bei der Zusammenarbeit muss das staatliche Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen gewahrt und gegen die berechtigten Informationsinteressen der gewerblichen Wirtschaft abgewogen werden. Die Vorschriften des Datenschutzes sind zu beachten. Als Verschlussache (VS) eingestufte Informationen dürfen nur unter Wahrung der für Verschlussachen geltenden Vorschriften und nur inso-

weit weitergegeben werden, als dies in den nachstehend genannten Wirtschaftsschutzkonzeptionen und Verfahrensregelungen vorgesehen ist.

Weitere Einzelheiten, insbesondere der rechtliche Rahmen (Datenschutz und VS-Aspekte) sowie die Inhalte und die Form des Informationsaustausches sind den Konzeptionen

1. Verfahrensregelung des Bundeskanzleramtes für die Zusammenarbeit mit der ASW
2. Verfahrensregelung des Auswärtigen Amtes für die Zusammenarbeit mit der ASW
3. Wirtschaftsschutzkonzept des Verfassungsschutzes
4. Konzept für den Informationsaustausch zwischen Polizei und Wirtschaft
5. Verfahrensregelung des MAD für die Zusammenarbeit mit der ASW
6. Verfahrensregelung des ZKA für die Zusammenarbeit mit der ASW
7. Wirtschaftsschutzkonzept auf dem Gebiet der Sicherheit in der Informationstechnik (Zusammenarbeit mit dem BSI)
8. Konzept für den Informationsaustausch des BBK mit der ASW
9. Verfahrensregelung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung für die Zusammenarbeit mit der ASW
10. Kooperationsvereinbarung mit der ASW

zu entnehmen, die als Anlagen 1 – 10 beigelegt sind.

Zur Erörterung und Bewertung der Erkenntnisse der Bundesregierung im Bereich der Wirtschaftsspionage sowie Koordinierung möglicher Gegenmaßnahmen wird ein Ressortkreis Wirtschaftsschutz eingerichtet.

Als Ansprechpartner für den Bereich Wirtschaftsschutz stehen folgende Stellen zur Verfügung:

1. Bundesministerium des Innern:
  - Referat ÖS III 3  
Geheim- und Sabotageschutz; Spionageabwehr

- Referat ÖS I 1  
Grundsatzangelegenheiten; Allgemeine Angelegenheiten der Verbrechensbekämpfung; polizeiliche Prävention und Verbrechensverhütung
  - Referat G II 1  
Analysen und Fragen der Sicherheitsstrategie – allgemein; Sicherheitspartnerschaft Staat und Wirtschaft
2. Bundeskanzleramt:
- Referat 623  
Proliferation; Internationale organisierte Kriminalität; Controlling; Sicherheit
3. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:
- Referat ZB3  
Geheimschutz in der Wirtschaft
4. Auswärtiges Amt:
- Referat 402  
Außenwirtschaftsförderung - Grundsatzfragen
5. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:
- Referat 104  
Innerer Dienst, Sicherheit, Presse- und Besucherzentrum
6. Bundesnachrichtendienst:
- Referat 90 A / 37 CC  
Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über das Bundeskanzleramt – Referat 623
7. Bundesamt für Verfassungsschutz:
- Referat 4C5  
Wirtschaftsschutz  
Weitergabe von – in der Regel offenen – Informationen aus den verschiedenen Aufgabenbereichen des Amtes (Links-, Rechts-, Ausländerextremismus, islamistischer Terrorismus, Spionageabwehr).

8. Bundeskriminalamt

- Referat ST 44  
Polizeilicher Staatsschutz/Gefährdung
- Referat IK 11  
Grundsatzangelegenheiten/Allgemeine Angelegenheiten der Zusammenarbeit

9. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:

- Referat 113  
VS- und IT-Sicherheitsberatung
- Referat 223  
Grundlagen der Lauschabwehr

10. Amt für den Militärischen Abschirmdienst:

- Dezernat III B 3  
Spionageabwehr - Prävention

11. Zollkriminalamt:

- Referat III 3  
Verfolgung von Verstößen gegen Marktordnungsregelungen, Zollbestimmungen, Verbote und Beschränkungen

12. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:

- Referat II 3  
Grundsatzangelegenheiten kritische Infrastrukturen

Das Bundesministerium des Innern – Referat ÖS I 1 (zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft) – erhält alle von der ASW herausgegebenen Informationsschriften.

Soweit die ASW zu einem bestimmten Thema Anfragen an mehrere Bundesbehörden richtet, wird dies in der Anfrage deutlich gemacht. Antworten an die ASW sollen in diesem Fall nachrichtlich allen angefragten Behörden zugeleitet werden.

## **Wirtschaftsschutzkonzept des Verfassungsschutzes**

1. Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) fungiert für den Bereich Verfassungsschutz als zentraler Ansprechpartner für die ASW und wird im Rahmen der Zusammenarbeit wie folgt tätig:
- 1.1 Analysen und methodische Ausarbeitungen nachrichtendienstlicher Sachverhalte und präventiver Aspekte
- 1.2 Analyse des Erkenntnisaufkommens des Verfassungsschutzes hinsichtlich Links-/Rechts- und Ausländerextremismus, islamistischer Terrorismus, Spionage und Sabotage, soweit sich daraus eine allgemeine Gefährdungslage für die gewerbliche Wirtschaft oder Wirtschaftszweige ableiten lässt
- 1.3 Herausgabe von Informationsschriften für die Bundesverbände/-organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einsatz und Herausgabe von Kommunikations- und Werbemitteln. Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft bei der Herausgabe eigener Informationsmittel
- 1.4 Erstellung von Frühwarnlisten (z.B. Auflistung nachrichtendienstlich gesteuerter, Wirtschaftsspionage betreibender Unternehmen im Ausland)
- 1.5 Internet-Präsenz zur Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz
  - Newsletter
  - aktuelle Informationen zu technischen Ausspähungsmöglichkeiten
  - Aufbau eines Infoboards (mit Zugangsberechtigung) zum Austausch von Informationen mit dem Verschlusssachengrad „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ auf der BfV-Website
  - Angabe einschlägiger Links zu weiteren Informationsangeboten
- 1.6 Erarbeitung von Sensibilisierungskonzepten
- 1.7 Nachweis und Vermittlung geeigneter Referenten des Bundes und der Länder sowie Koordinierung des Einsatzes

- 1.8 Periodische Gespräche mit der ASW zu Problemstellungen/-feldern
- 1.9 Gemeinsame Durchführung und inhaltliche Gestaltung von Sicherheitssymposien

## 2. Landesbehörden für Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden der Länder nehmen – wie bisher – die Zusammenarbeit mit den gefährdeten Unternehmen und Personen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und den jeweils zuständigen Landesverbänden für Sicherheit der Wirtschaft auf Landesebene wahr.

Die Landesämter für Verfassungsschutz werden im Rahmen dieser Zusammenarbeit insbesondere wie folgt tätig:

- 2.1 Auswertung und Bewertung von Erkenntnissen unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte für die gewerbliche Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und/oder 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)
- 2.2 Auswertung und Bewertung von Pressemeldungen oder Informationen aus der Wirtschaft unter sicherheitsrelevanten Aspekten für die gewerbliche Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und/oder 2 BVerfSchG
- 2.3 Umsetzung der Ergebnisse gemäß Nr. 2.1 und 2.2 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4 Informationsveranstaltungen (Landesveranstaltungen) für Vertreter der gewerblichen Wirtschaft (Sicherheitstagungen, Fachvorträge, Seminare)
- 2.5 Herausgabe von Informationsschriften für die Zielgruppe gewerbliche Wirtschaft und/oder Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft bei der Herausgabe eigener Informationsmittel
- 2.6 Einsatz von Kommunikationsmitteln (Plakate, Filme, Videoclips u.a.)
- 2.7 Die Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes unterrichten sich gegenseitig über die Maßnahmen gem. Nr. 2.4 bis 2.6

3. Zusätzliche Maßnahmen (Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes)

3.1 Einbindung der Fachproblematik in geeignete Arbeitstagungen. Dabei sollten spezielle Fragen des Wirtschaftsschutzes angesprochen werden, wie z. B.

- Lagebild der Wirtschaftsspionage
- Lagebild des politischen Extremismus
- Erfahrungsaustausch über eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung von Sicherheitsproblemen aus der Sicht der Unternehmen unter Berücksichtigung unternehmerischer Organisationsstrukturen und Betriebsabläufe.

3.2 Durchführung zentraler Fachtagungen für Sicherheitsbevollmächtigte der Wirtschaft auf Initiative der Länder und unter Federführung einer Landesbehörde für Verfassungsschutz

4. Weitergabe von Verschlusssachen

Vor der Weitergabe von Verschlusssachen ist zu prüfen, ob durch Anonymisierung und ähnliche Maßnahmen die VS-Einstufung gesenkt oder aufgehoben werden kann, ohne den Informationsgehalt der Verschlusssachen zu schmälern. Eine Weitergabe von „VS-VERTRAULICH“ und höher an die ASW scheidet aus, da dies weitere Maßnahmen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen erfordert. In Betracht kommen lediglich Verschlusssachen des VS-Grades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, die in Einzelfällen unter Hinweis auf § 21 Abs. 4, Nr.4 der Verschlusssachenanweisung (VSA) übermittelt werden können. Der Empfänger der Verschlusssache muss zuvor nicht einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.

## Konzept für den Informationsaustausch zwischen Polizei und Wirtschaft

### 1. Einleitung

Auf der 113. Tagung der AG Kripo vom 12./13.12.88 (TOP 6.5) wurde beschlossen, dass allgemeine Lage- und Gefährdungslagebilder sowie abstrakte Gefährdungserkenntnisse aus dem Bereich der „Staatsschutzkriminalität/Terrorismus“, die gleichzeitig mehrere Bundesländer betreffen, außer den Landeskriminalämtern auch der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. (ASW) anlassbezogen übermittelt werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der gewerblichen Wirtschaft ist es notwendig, diesen Beschluss auch auf weitere Kriminalitätsbereiche (s. Ziff 3.2) zu erweitern, die die Sicherheit der Wirtschaft betreffen.

### 2. Vorbemerkung

Die Polizei ist allen gefährdeten und ratsuchenden Personen und Institutionen gleichermaßen verpflichtet.

In diesem Rahmen wird eine intensive Zusammenarbeit zwischen Staat und gewerblicher Wirtschaft auf dem Gebiet der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung angestrebt. Dabei soll die ASW als zentrale Ansprechpartnerin in erster Linie für die Bundesbehörden zur Verfügung stehen.

Der Informationsaustausch im Rahmen dieses Konzeptes betrifft insbesondere den Bereich der Prävention und damit die Zuständigkeit der Länderpolizeien. Die Unterrichtung der gewerblichen Wirtschaft über sicherheitsrelevante polizeiliche Erkenntnisse obliegt in diesen Fällen grundsätzlich den jeweils zuständigen Polizeibehörden.

Unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Stellen (wie z.B. Kommission Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, Kommission Wirtschaftskriminalität) steht das Bundeskriminalamt (BKA) aufgrund seiner Zentralstellenfunktion der ASW als zentraler Ansprechpartner der Polizei für Grundsatzangelegenheiten in der Zusammenarbeit von gewerblicher Wirtschaft und Polizei und in Bezug auf allgemeine Gefährdungsaspekte von bundesweiter Bedeutung zur Verfügung. Die ASW übernimmt im Bereich der gewerblichen Wirtschaft für die ihr angeschlossenen Organisationen die Funktion einer Koordinierungsstelle und leitet die für die Sicherheit der Wirtschaft relevanten allgemeinen und abstrakten



polizeilichen Informationen sowie Anfragen/Ersuchen der Polizei an die entsprechenden Adressaten weiter.

### 3. Maßnahmen der Polizei

#### 3.1 Maßnahmen der Polizeien der Länder

Grundsätzlich nehmen die Polizeien der Länder - wie bisher - die Zusammenarbeit mit den gefährdeten Unternehmen und Personen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und den jeweils zuständigen Landesverbänden für Sicherheit der Wirtschaft auf Landesebene wahr.

Der ASW steht in erster Linie das BKA als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

#### 3.2 Maßnahmen des Bundeskriminalamtes

Das Bundeskriminalamt stellt der ASW auf der Basis des polizeilichen Informationsaustauschs zwischen Bund und Ländern bzw. aufgrund eigener Aufgabenwahrnehmung Informationen zu allgemeinen Lage- und Gefährdungsbildern sowie abstrakten Gefährdungserkenntnissen zur Verfügung, die gleichzeitig mehrere Bundesländer tangieren für die Bereiche

- Allgemeinkriminalität
- Wirtschaftskriminalität
- Organisierte Kriminalität
- Wirtschaftsspionage/Konkurrenzausspähung
- Politisch motivierte Kriminalität
- Prävention, personelle und materielle Sicherheitsmaßnahmen

##### 3.2.1 Art und Umfang der Informationen mit Relevanz für die Sicherheit in der Wirtschaft (abstrakte und allgemeine Informationen)

- Allgemeine und abstrakte Lagebilder zu den einzelnen Deliktsbereichen für das In- und Ausland
- Mitteilungen zu aktuellen bzw. speziellen Erscheinungsformen der Kriminalität wie z. B.

Ψ Modus operandi

Ψ Beschreibung von Brand- und Sprengvorrichtungen  
(Einzelfallentscheidung)

- Bewertung zu Selbstbeichtigungsschreiben, Drohschreiben und Strategiepapieren
- Allgemeine und abstrakte Gefährdungsanalysen
- Zielgruppenorientierte Warnmeldungen

Bei der Informationsübermittlung sind folgende Sachverhalte/Daten ausgeschlossen:

- Ψ Konkrete Gefährdungsaspekte im Hinblick auf bestimmte Personen/Institutionen
- Ψ personenbezogene Daten gemäß den Regelungen des Datenschutzrechts
- Ψ VS-eingestufte Sachverhalte

Anmerkung:

Bei sachlicher Notwendigkeit können „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Sachverhalte in Einzelfällen unter Hinweis auf § 21 Abs. 4, Nr.4 der Verschlusssachenanweisung (VSA) übermittelt werden.

- Ψ Polizeitaktische Maßnahmen und ermittlungstechnische Praktiken
- Ψ Daten und Informationen, die geeignet wären, den Erfolg der Ermittlungen zu gefährden

### 3.2.2 Informationsübermittlung

Die Informationen werden vom BKA der ASW anlassbezogen übermittelt.

Die Landeskriminalämter werden vom BKA vorab - zumindest jedoch zeitnah - über den Inhalt der Informationen an die ASW unterrichtet.

Unberührt von der Zusammenarbeit zwischen BKA und ASW bleiben Kontakte des BKA zu Institutionen, Gremien, Verbänden und Repräsentanten der gewerblichen Wirtschaft, die nicht der ASW angehören.

### 3.2.3 Weitere unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der ASW, z. B. durch Gestellung entsprechender Referenten
- Durchführung anlassbezogener Informationsveranstaltungen für die Wirtschaft im BKA unter Einbindung der Landeskriminalämter
- Übermittlung von allgemeinem Informationsmaterial, wie z. B. Merkblätter (Einzelfallentscheidung)
- Durchführung von regelmäßigen/anlassbezogenen Informationsgesprächen zwischen dem BKA und der ASW

## 4. Maßnahmen der ASW

- 4.1 Die ASW übernimmt die Verteilung von polizeilichen Informationen und die Steuerung von polizeilichen Anfragen an die entsprechenden Adressaten in der gewerblichen Wirtschaft.
- 4.2 Die ASW leitet die im Bereich der gewerblichen Wirtschaft anfallenden polizei-relevanten Informationen an das BKA und die Länderpolizeien weiter.
- 4.3 Die ASW sensibilisiert und motiviert die gewerbliche Wirtschaft, bei versuchten und vollendeten schädigenden Handlungen zum Nachteil von Firmen frühzeitig eine zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

### **Wirtschaftsschutzkonzept auf dem Gebiet der Sicherheit in der Informationstechnik**

1. Die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im BSI-Einrichtungsgesetz (s. BGBl. I, 1990, Seite 2834 ff) übertragene Aufgabe „Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik“ sowie die Einzelaufgaben der Produktzertifizierung und Beratung umfassen auch die Wirtschaft.
2. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. (ASW) und dem BSI basiert auf gegenseitiger Information zur Erreichung der gemeinsamen Ziele:  
Abwehr von Wirtschaftsspionage und der Sicherheit in der Informationstechnik allgemein.
3. Das BSI wird gegenüber der ASW wie folgt tätig:
  - 3.1 Es stellt alle Schriften aus der „BSI-Schriftenreihe“ unter Beifügung einer Kurzinformation für alle ASW-Mitglieder (mit Angabe der Bezugsquelle und ISBN-Nr.) frühzeitig zur Verfügung. Insbesondere stellt das BSI allgemeine Informationen, technische Hinweise und besondere Richtlinien
    - zum IT-Grundschutz,
    - zur Prävention bei Mobilfunkanwendungen,
    - zur Sicherheit von TK-Anlagen,
    - zur Lauschabwehr und
    - zum Abstrahlenschutzzur Verfügung.
  - 3.2 Das BSI unterrichtet über wichtige aktuelle Erkenntnisse auf dem Gebiet der IT-Sicherheit (z.B. über neue Schadprogramme, erkannte Risiken und die Empfehlung angemessener IT-Sicherheitsmaßnahmen). Hierzu werden u.a. Gefährdungsanalysen aus dem Bereich der Mobilfunksicherheit aus technischer Sicht erstellt.
  - 3.3 Das BSI berät die ASW hinsichtlich der Beurteilung strategisch und politisch relevanter Meldungen zu aktuellen Fragen der IT-Sicherheit.

- 3.4 Das BSI stellt soweit möglich bei Informationsveranstaltungen der ASW zu Themen der IT-Sicherheit Referenten zur Verfügung. Nach Möglichkeit hilft das BSI der ASW bei der Gewinnung und Auswahl externer Referenten zu Themen der IT-Sicherheit.
- 3.5 Das BSI regt die Bildung eines Gremiums zum Informations- und Erfahrungsaustausch an. In der Zusammenarbeit sind Einschränkungen hinsichtlich geheimchutz- und wettbewerbsrechtlicher Fragen zu beachten.
- 3.6 Das BSI bietet für den Bereich der staatlichen Hochsicherheit präventive Unterstützung bei gemeinsamen Entwicklungsvorhaben des BSI mit der deutschen Wirtschaft an.
- 3.7 Die ASW trägt das Interesse und den Bedarf der Wirtschaft bezüglich der allgemeinen Leistungen des BSI auf dem Gebiet der Informationssicherheit gebündelt an das BSI heran.

### **Konzept für den Informationsaustausch des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit der ASW**

1. Die Abteilung II im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist zuständig für Fragen der Notfallvorsorge und des Schutzes Kritischer Infrastrukturen; die Abteilung IV für die Aus- und Fortbildung u.a. im Zivilschutz sowie im nationalen und internationalen Krisenmanagement. Innerhalb dieser Zuständigkeiten, insbesondere im Rahmen des Schutzes Kritischer Infrastrukturen kooperiert das BBK mit Unternehmen und Betreibern von Infrastruktureinrichtungen und hält den Kontakt zur Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. (ASW).
2. Das BBK wird gegenüber der ASW wie folgt tätig:
  - 2.1 Es unterrichtet die ASW adressatenbezogen über Publikationen, Studien und Leitfäden des BBK, die Belange der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere der Betreiber Kritischer Infrastrukturen betreffen und stellt diese zur Verfügung.
  - 2.2 Es veranstaltet mit der ASW gemeinsame Tagungen zu Themen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes einschließlich des Schutzes Kritischer Infrastrukturen und stellt bei Informationsveranstaltungen der ASW zu o.g. Themen Referenten zur Verfügung bzw. hilft bei der Gewinnung und Auswahl fremder Referenten.
  - 2.3 Es führt anlassbezogene Informationsgespräche mit der ASW.
  - 2.4 Bei geeigneten Projekten wird das Bundesamt der ASW die Möglichkeit einer Zusammenarbeit oder einer Projektbegleitung unterbreiten.
3. Die ASW trägt ihrerseits die Interessen der Wirtschaft bezüglich der allgemeinen Leistungen des BBK auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes einschließlich des Schutzes Kritischer Infrastrukturen an das BBK heran.

## Anlage 10

### **Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. (ASW)**

Die ASW wird im Rahmen der Zusammenarbeit wie folgt tätig:

1. Die ASW fungiert als Koordinierungsstelle für die Weiterleitung von sicherheitsrelevanten Informationen der Behörden an die Wirtschaft und ist für die Planung und Organisation der anderen in den Schutzkonzepten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen zuständig.
2. Die ASW fordert sicherheitsrelevante Informationen der Verbände oder einzelner Unternehmen ein und steuert diese in Absprache mit den betroffenen Unternehmen an den Behördenbereich.
3. Die ASW vermittelt Gesprächskreise der Sicherheitsbehörden mit Firmenvertretern.
4. Die ASW unterstützt die Erarbeitung von zielgruppenorientierten Sensibilisierungskonzepten für die Wirtschaft.
5. Die ASW nimmt eine ständige Evaluierung der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Behördenbereich vor.